

## **Gebühren für amtliche Kontrollen des Veterinäramtes**

Die Erhebung von Kosten für amtliche Kontrollen eines Unternehmens auf Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben durch das Veterinäramt stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/625, das Kostengesetz (KG) und das Kostenverzeichnis (KVz).

Die Gebühr setzt sich aus den Personalkosten für die Kontrolle und der Reisekostenpauschale zusammen.

Der **Stundensatz** für die Kontrollzeit beträgt **65 € / Stunde** für Veterinäre und **44 € / Stunde** für Veterinärassistenten.

Die Reisekosten werden nach § 82 Abs. 2 i.V.m. § 81 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird.

Die Pauschale wurde anhand des Durchschnittes der Entfernungen aller 16 Gemeinden vom Landratsamt Roth sowie Fahrzeiten für Tierschutzkontrollen des Veterinäramtes ermittelt.

Die **Reisekostenpauschale** pro Anfahrt beträgt **28,95 €**.

Werden im Rahmen einer Kontrolle des Tierschutzes keine Beanstandungen festgestellt und somit keine weiteren Nachkontrollen, Anordnungen und Maßnahmen notwendig, ist die Kontrolle kostenfrei.

Werden bei einer Kontrolle Beanstandungen festgestellt, die zu weiterführenden Nachkontrollen, Anordnungen oder Maßnahmen führen, werden hierfür kostendeckende Gebühren erhoben. Außerdem werden Kosten für die Nachkontrolle erhoben.

Zahlungspflichtig ist hierfür grundsätzlich der kontrollierte Unternehmer.